

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9d2303ab-6186-3d1c-9b0a-28aca47323d3>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 114 HGB - Nichtigkeitsklage

¹Erhebt ein Gesellschafter Nichtigkeitsklage gegen die Gesellschaft, sind die [§§ 111](#) und [113](#) entsprechend anzuwenden. ²Mehrere Nichtigkeits- und Anfechtungsprozesse sind zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

